

III.

**Erfassung, Transport, Beseitigung
und Verwertung von Siedlungsabfällen**

§ 9

(1) Die schadlose und hygienisch einwandfreie Beseitigung und Verwertung der Siedlungsabfälle ist durch eine moderne Erfassungs- und Abfuhrtechnik in Verbindung mit Anlagen für die Verfahren der geordneten Deponie (Ablagerung), der Kompostierung oder Verbrennung schrittweise zu sichern. Die Neuanlage von ungeordneten Deponieplätzen ist nicht gestattet. Die Räte der Städte und Gemeinden haben Maßnahmen zur Verbesserung der hygienischen Verhältnisse bei vorhandenen Ablagerungsplätzen durchzuführen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Ablagerungsplätze ordentlich gestaltet und gewartet werden. Noch vorhandene ungeordnete Deponieplätze sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu schließen und durch Reaktivierungsmaßnahmen einer sinnvollen Bodennutzung zuzuführen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden haben auf der Grundlage der in den Plänen festgelegten Entwicklung des Systems für Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung dafür Sorge zu tragen, daß die volkswirtschaftlich effektivsten Kombinationen von Beseitigungs- und Verwertungsverfahren zur Anwendung kommen. Dazu sind Komplexstudien, Entscheidungs- und Planungsmodelle auszuarbeiten. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden stützen sich bei der Ausarbeitung solcher Studien und Modelle auf das Institut für Kommunalwirtschaft Dresden als Leiteneinrichtung für Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung.

§ 10

(1) Zur Müllabfuhr gehören die Erfassung des Haus- und Sperrmülls in den Grundstücken und der Transport zu den Verwertungsanlagen oder den Anlagen der geordneten Deponie.

(2) Für die Anlage der Standplätze der Müllbehälter gelten der entsprechende Standard und die vom Minister für Bauwesen festgelegten Richtlinien. Der Räumturnus ist entsprechend den Forderungen der Hygiene unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit örtlich festzulegen und öffentlich bekanntzugeben.

(3) Zur Beseitigung der sonstigen festen Abfälle, der Fäkalien und Rückstände häuslicher Abwässer gehören die hygienisch einwandfreie Erfassung in den Grundstücken und der Transport zu den Verwertungsanlagen oder den Anlagen der geordneten Deponie.

(4) Es ist nicht gestattet, Siedlungsabfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse und der dafür bestimmten Plätze zu lagern.

§ 11

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben die Rückgewinnung von organischen Substanzen durch die Herstellung von Kompost aus Siedlungsabfällen und die Verwendung des Kompostes zur Erhaltung und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit zu fördern.

(2) Die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise sowie die volkseigenen Meliorationskombinate unterstützen in den landwirtschaftlichen Produktionsge-

nossenschaften, volkseigenen Gütern und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften den Einsatz des Kompostes aus Siedlungsabfällen für die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit.

(3) Die Produktion von Kompost aus Siedlungsabfällen erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsentwicklung. Die Ermittlung des Bedarfs ist durch Abstimmung zwischen den kompostherstellenden Betrieben, den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern und anderen Bedarfsträgern herbeizuführen.

§ 12

(1) Standortgenehmigungen für Anlagen der geordneten Deponie, für Anlagen zur Verwertung der Siedlungsabfälle und der Abprodukte, zur Müllverbrennung sowie zur Beseitigung von Fäkalien und Abwässern erteilen entsprechend der Verordnung vom 1. März 1968 über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen (GBl. II S. 263) die zuständigen örtlichen Räte. Bei der Auswahl und Festlegung geeigneter Standorte haben die zuständigen Hygieneinspektionen der Räte der Kreise mitzuwirken.

(2) Die Einführung neuer Verfahren zur Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung bedarf der Zustimmung der Staatlichen Hygieneinspektion beim Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 13

Den Hygieneinspektionen obliegt die Aufsicht über die hygienisch einwandfreie Abfuhr, Beseitigung und Verwertung der Siedlungsabfälle. Sie können den Betrieben und Bürgern Auflagen zur Sicherung der hygienisch einwandfreien Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung erteilen.

§ 14

Die Räte der Städte und Gemeinden legen die gesonderte Erfassung und Abfuhr der Küchenabfälle aus Haushaltungen im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten nach Abstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise fest.

IV.

ökonomische Erfordernisse

§ 15

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sauberhaltung der Städte und Gemeinden sowie der Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung durch die Stadtreinigungsbetriebe bzw. stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebe sind die effektivsten Verfahren planmäßig anzuwenden.

(2) Die Preise und Gebühren für Stadt- und gemeindegewirtschaftliche Dienstleistungen sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften* zu bilden. Die Bezahlung der Leistungen durch die Verursacher (Betriebe, gesellschaftliche Einrichtungen, Rechtsträger, Eigentümer u. a.) erfolgt auf der Grundlage der Orts-

* z. Z. geltende Rechtsvorschriften: Beschluß des Staatesrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111)

Beschluß vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise - Kurzfassung - (GBl. II S. 153)